

WO KANN ICH EINEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?



OSTALBKREIS

beim Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie

KINDERTAGESBETREUUNG

in Aalen

Gartenstraße 97
73430 Aalen
Telefon 07361 503-1729
Telefax 07361 503-581729

in Schwäbisch Gmünd

Haußmannstraße 29
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 32-4256
Telefax 07171 32-4225

in Ellwangen

Sebastiansgraben 34
73479 Ellwangen
Telefon 07961 567-3450
Telefax 07961 567-3456

BITTE BEACHTEN

Sie sollten den Antrag spätestens in
dem Monat stellen, ab dem Ihr Kind
die Tageseinrichtung besucht!



während der Öffnungszeiten
bei allen Dienststellen

Mo	8:15–11:45 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Di	–	14:00–16:00 Uhr
Mi	8:15–11:45 Uhr	–
Do	8:15–11:45 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Fr	8:15–11:45 Uhr	–

Antragsformulare finden Sie auch im Internet
unter www.kindertagespflege.ostalbkreis.de

ÜBERNAHME DES ELTERNBEITRAGS FÜR KINDER IN TAGESEINRICHTUNGEN

Geschäftsbereich Jugend und Familie
Kindertagesbetreuung

ab Januar 2021

ÜBERNAHME DES ELTERNBEITRAGS

Im Ostalbkreis gibt es ein vielfältiges Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen. In der Regel wird von Ihnen ein Teilnahmebeitrag ab Aufnahme Ihres Kindes in eine Tageseinrichtung verlangt.

Für bestimmte Personengruppen wird dieser Beitrag vom Geschäftsbereich Jugend und Familie übernommen.

FÜR WELCHE TAGESEINRICHTUNG IST DIES MÖGLICH?

- Kindergärten
- Kinderkrippen
- Ganztageskindergärten
- Schülerhorte

Fördervoraussetzung ist eine Betriebserlaubnis der jeweiligen Tageseinrichtung.

BITTE BEACHTEN SIE

Die Übernahme des Elternbeitrags kann frühestens ab Beginn des Antragsmonats gezahlt werden. Sie sollten den Antrag daher spätestens in dem Monat stellen, ab dem Ihr Kind die Tageseinrichtung besucht.

KANN MEIN BEITRAG ÜBERNOMMEN WERDEN?

Anspruchsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende, die im Ostalbkreis wohnen, deren Kind eine Tageseinrichtung besucht und die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Bei Ganztageseinrichtungen oder einem Hort sowie bei Kindern unter einem Jahr muss neben den finanziellen Verhältnissen auch die Notwendigkeit des Besuchs der Einrichtung geprüft werden. Hierzu zählen grundsätzlich u.a. Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern.

WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH MITBRINGEN?

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag muss der Bewilligungsbescheid einer der genannten Sozialleistungen vorgelegt werden.